Folkwang
Universität der Künste

NR. 527 | 21.01.2026

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Wahlordnung

für die Wahl zum Studierendenparlament

der Folkwang Universität der Künste

vom 14.01.2026

Aufgrund der 46 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG NRW) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222) hat das Studierendenparlament der Folkwang Universität der Künste mit Genehmigung des Rektorats beschlossen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Wahlgrundsätze
§ 2 Elektronische Wahlen
§ 3 Wahlsystem
§ 4 Zuständigkeit für die Organisation und die Durchführung der Wahl
§ 5 Wähler*innenverzeichnis
§ 6 Wahlausschreiben
§ 7 Wahlvorschläge
§ 8 Stimmabgabe bei der elektronischen Wahl
§ 9 Beginn und Ende der elektronischen Wahl
§ 10 Störungen bei der elektronischen Wahl
§ 11 Technische Anforderungen bei elektronischer Wahl
§ 12 Wahlergebnis und Wahlniederschrift
§ 13 Bekanntmachung der Wahlergebnisse
§ 14 Wahlanfechtung
§ 15 Zusammentritt des Studierendenparlaments
§ 16 Nachrücken von Ersatzmitgliedern
§ 17 Inkrafttreten

§ 1
Wahlgrundsätze

(1) Das Studierendenparlament wird von den Mitgliedern der Studierendenschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für die Dauer von einem Jahr gewählt.

(2) Aktiv und passiv wahlberechtigt für die Wahl der Direktvertreter*innen des jeweiligen Fachbereichs sind die Studierenden, die in einem diesem Fachbereich zugeordneten Studiengang eingeschrieben sind.
Aktiv und passiv wahlberechtigt für die Wahl der weiteren sechs Mitglieder sind alle eingeschriebenen Studierenden.

§ 2
Elektronische Wahlen

(1) Die Wahlen für das Studierendenparlament finden als verbundene Wahlen gemeinsam mit den Wahlen für die studentischen Vertreter*innen in dem Senat und den Fachbereichsräten elektronisch statt.

(2) Für Personen, die aufgrund fehlender digitaler Endgeräte an der Ausübung der elektronischen Wahlen gehindert sind, wird ein Notwahlraum zur Verfügung gestellt.

§ 3
Wahlsystem

(1) Die Wahl gliedert sich in zwei Wahlvorgänge:

- Wahl von drei Direktvertreter*innen pro Fachbereich,
- Wahl von sechs Vertreter*innen aus der gesamten Studierendenschaft.

(2) Die Kandidat*innen werden in jedem Wahlvorgang nach Absatz 1 nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl oder nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt.

(3) Bei der personalisierten Verhältniswahl (Listenwahl) wird aufgrund lose gebundener Listen gewählt. Listen sind Personengruppen, die sich gemeinschaftlich als Kandidat*innen zur Wahl stellen. Jede*r Wähler*in hat pro Wahlgang nur eine Stimme, die sie*er einer Person auf einer der Listen geben kann. Mit der Entscheidung für die*den Kandidat*in einer Liste wird zugleich auch die Liste insgesamt gewählt. Die Sitze werden auf die Listen im Verhältnis der Gesamtzahl der auf die Listen entfallenden Stimmen im Höchstzahlverfahren nach d'Hondt verteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los. Innerhalb einer Liste werden die ihr zugefallenen Sitze auf die Bewerber*innen verteilt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(4) Bei der Mehrheitswahl (Personenwahl) hat die*der Wähler*in so viele Stimmen, wie Sitze zu vergeben sind. Stimmenhäufung ist unzulässig und macht den Stimmzettel ungültig. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

§ 4
Zuständigkeit für die Organisation und die Durchführung der Wahl

(1) Wahlorgane sind der Wahlausschuss und die*der Wahlleiter*in. Der Wahlausschuss besteht aus mindestens zwei vom Studierendenparlament gewählten Mitgliedern, die keine Kandidat*innen sein dürfen. Die*Der Wahlleiter*in wird vom Studierendenparlament bestimmt.

(2) Der Wahlausschuss ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen zuständig. Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder in öffentlicher Sitzung. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des*der Wahlleiter*in ausschlaggebend. Der Wahlausschuss fertigt über seine Sitzungen Niederschriften an. Der Wahlausschuss kann sich zur Unterstützung freiwilliger Wahlhelfer*innen bedienen. Bei der Benennung der Wahlhelfer*innen soll nach Möglichkeit die Fachbereichszugehörigkeit angemessen berücksichtigt werden. Kandidat*innen können nicht Wahlhelfer*innen sein.

(3) Die*Der als Administrator*in autorisierte Mitarbeiter*in der Verwaltung führt die elektronische Wahl mit dem von der Hochschule verwendeten Wahlsystem auch für die Wahl des Studierendenparlaments durch.

§ 5
Wähler*innenverzeichnis

(1) Ein Verzeichnis der Wahlberechtigten für die Wahl zum Studierendenparlament, welches elektronisch geführt wird, erstellt die Verwaltung der Hochschule. In diesem werden die Wahlberechtigten aufgelistet mit Angaben zu:

- Nachname, Vorname und Geschlecht,
- Statusgruppe und Fachbereich,
- eindeutige Studierenden-Kennung (Folkwang E-Mail-Adresse) und
- die für die geheime elektronische Wahl notwendigen Angaben (Wähler*in-ID und Wahlgruppe).

Bei der Aufstellung des Wählerverzeichnisses ist den Erfordernissen des Datenschutzes Rechnung zu tragen.

(2) Jede*r Studierende hat das Recht, elektronisch per E-Mail über die Folkwang E-Mail-Adresse bei der*dem Administrator*in anzufragen, ob sie*er in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.
Jede*r Studierende kann bis zwei Wochen vor der Wahl Einspruch gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses einlegen. Ist der Einspruch begründet, hat der Wahlausschuss die Berichtigung des Wählerverzeichnisses zu veranlassen. Nach Ablauf der Einspruchsfrist wird das Wählerverzeichnis abgeschlossen.

§ 6
Wahlausschreiben

(1) Der Wahlausschuss macht die Wahl spätestens sieben Wochen vor dem ersten Wahltag bekannt. Die Wahlbekanntmachung findet durch Veröffentlichung auf der Homepage der Studierendenschaft statt. Auf Beschluss des Wahlausschusses kann die Bekanntmachung zusätzlich durch Versenden per

E-Mail an die Folkwang E-Mail-Adresse der Studierenden und/ oder Aushang erfolgen. Offenbare Unrichtigkeiten des Wahlausschreibens können von dem Wahlausschuss jederzeit berichtigt werden.

(2) Das Wahlausschreiben muss mindestens enthalten:

1. Ort und Tag seines Erlasses,
2. Ort und Zeit der Bekanntmachungen im Zusammenhang mit der Wahl für das Studierendenparlament,
3. die Zahl der in den einzelnen Wahlvorgängen zu wählenden studentischen Vertreter*innen im Studierendenparlament,
4. den Hinweis, dass nur diejenigen das Wahlrecht haben, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind,
5. den Hinweis auf Form und die Fristen für Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis,
6. das Verfahren zur Einreichung der Wahlvorschläge und deren Form,
7. die Aufforderung, Wahlvorschläge bei dem Wahlausschuss einzureichen; der letzte Tag der Einreichungsfrist ist anzugeben,
8. den Hinweis, dass jede*r Kandidat*in für die Wahl des Studierendenparlaments entweder als Direktkandidat*in des jeweiligen Fachbereichs oder als Vertreter*in der Gesamtstudierendenschaft kandidieren darf,
9. den Zeitraum der elektronischen Wahl und einen Hinweis, dass die Stimmabgabe während des Wahlzeitzeitraums auch in einem genau gekennzeichneten Notwahlraum möglich ist.

§ 7
Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge sind innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntmachung des Wahlausschreibens bei Wahlausschuss einzureichen. Der Wahlausschuss legt fest, in welcher Form die Vorschläge einzureichen sind. Zum Zwecke der Erweiterung der Wahlvorschlagsliste kann der Wahlausschuss die Frist einmal um weitere zwei Wochen verlängern.

(2) Studierende, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, können sich entweder als Direktvertreter*in des Fachbereichs, dem man angehört, oder als Vertreter*in der Gesamstudierendenschaft zur Wahl stellen. Eine gleichzeitige Kandidatur ist nicht möglich.

(3) Auf jeder Liste soll die Vielfalt der an der Hochschule vertretenen Fachrichtungen angemessen berücksichtigt werden.

(4) Jede*r Kandidat*in gibt eine Erklärung ab, dass sie*er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmt.

(5) Aus dem Wahlvorschlag muss klar werden, ob man sich als Direktvertreter*in des jeweiligen

Fachbereichs oder als Vertreter*in der Gesamtstudierendenschaft zur Wahl stellt. Der Wahlvorschlag muss weiter Name, Vorname, Matrikelnummern und Fachbereichszugehörigkeit enthalten.

(6) Der Wahlausschuss prüft unverzüglich die eingehenden Wahlvorschläge. Stellt er Mängel fest, gibt er den jeweiligen Wahlvorschlag unverzüglich zurück und fordert die fristgerechte Berichtigung der zu bezeichnenden Mängel an.
Nach Ablauf der Einreichungsfrist entscheidet der Wahlausschuss über die Zulassung der Wahlvorschläge. Er hat Wahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie verspätet eingereicht worden sind oder den Anforderungen nicht entsprechen, die durch diese Wahlordnung aufgestellt sind. Mängel, die lediglich einzelne Kandidat*innen betreffen und nicht innerhalb der Einreichungs- bzw. Nachfrist beseitigt worden sind, führen nicht zur Ungültigkeit der Wahlliste, sondern nur zur Streichung der einzelnen Kandidat*innen aus der Liste.

(7) Gegen die Zurückweisung eines Wahlvorschlages oder die Streichung einzelner Kandidat*innen kann innerhalb von einer Frist von einer Woche nach Mitteilung der Entscheidung Einspruch beim für die Entscheidung zuständigen Wahlausschuss erhoben werden.

(8) Die zugelassenen Wahlvorschläge sind nach Ablauf der Einreichungsfrist, spätestens jedoch zwei Wochen vor dem ersten Wahltag bekannt zu machen.

§ 8
Stimmabgabe bei der elektronischen Wahl

(1) Bei elektronischen Wahlen wird der*dem Wahlberechtigten die Wahlbenachrichtigung elektronisch zugesandt. Diese besteht aus einer Benachrichtigung der Wahl mit Angabe des Wahlzeitraums sowie Informationen zur Durchführung der Wahl und Nutzung des Wahlportals. Das Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe mittels Aufrufes eines elektronischen Stimmzettels.

(2) Die Stimmabgabe erfolgt in elektronisch nach einer datenschutzkonformen Authentifizierung der Wahlberechtigten. Der elektronische Stimmzettel ist elektronisch auszufüllen und abzusenden. Durch das verwendete elektronische Wahlsystem ist sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert in der Weise erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann. Den Wahlberechtigten muss bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit zur Korrektur oder zum Abbruch der Wahl geboten werden. Ein Absenden der Stimme ist erst auf Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch die*den Wahlberechtigte*n zu ermöglichen. Die Übermittlung muss für die*den Wahlberechtigte*n am Bildschirm erkennbar sein. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt die Übermittlung als vollzogen.

(3) Bei der Stimmeingabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimmen der*des Wahlberechtigten in dem von ihr*ihm hierzu verwendeten Computer kommen. Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf keinen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe ermöglichen. Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.

(4) Die wählende Person oder deren Hilfsperson hat unter Angabe des Tages zu versichern, dass sie die Stimme persönlich oder als Hilfsperson gemäß dem erklärten Willen der wählenden Person gekennzeichnet habe. Die Versicherung wird in elektronischer Formelektronisch abgegeben und im Rahmen des Wahlgangs elektronische bestätigt.

§ 9
Beginn und Ende der elektronischen Wahl

Die elektronische Wahl kann nur durch die gleichzeitige Autorisierung durch mindestens zwei berechtigte Personen, die jeweils dem Wahlausschuss für die Wahl des Studierendenparlaments und dem Wahlausschuss für die Wahl der Mitglieder von dem Senat und den Fachbereichsräten angehören, begonnen und beendet werden.
Die benannten Personen sind bei dem Starten und Beenden der elektronischen Wahl durch die*den autorisierte*n Mitarbeiter*in der Verwaltung einzuladen.

§ 10
Störungen bei der elektronischen Wahl

(1) Ist die elektronische Stimmabgabe während des Wahlzeitraums aus von der Hochschule zu vertretenen technischen Gründen den Wahlberechtigten nicht möglich, kann der Wahlausschuss für die Wahl des Studierendenparlaments in Abstimmung mit dem Wahlausschuss für die Wahlen zu dem Senat und den Fachbereichsräten die Wahlfrist verlängern. Die Verlängerung muss analog der Bekanntmachung des Wahlausschreibens hochschulöffentlich bekannt gemacht werden. Eine elektronische Bekanntmachung genügt.

(2) Werden während der elektronischen Wahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und ist eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen, sollen die Störungen behoben und die Wahl darf fortgesetzt werden. Ist eine solche Gefahr nicht auszuschließen, ist die Wahl abzubrechen. Wird

die Wahl fortgesetzt, ist die Störung und deren Dauer im Protokoll zur Wahl zu vermerken. Im Falle des Abbruchs der Wahl entscheidet der Wahlausschuss über das weitere Verfahren und berichtet unverzüglich dem amtierenden Studierendenparlament.

§ 11
Technische Anforderungen bei elektronischer Wahl

(1) Elektronische Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik entspricht. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. Das Kunsthochschulgesetz Nordrhein-Westfalen und die Onlinewahlverordnung gelten entsprechend.

(2) Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen die elektronische Wahlurne und das elektronische Wähler*innenverzeichnis auf verschiedenen Systemen geführt werden. Das Wählerverzeichnis wird auf einem hochschuleigenen System gespeichert sein.

(3) Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wähler*innen, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfache Ausübung des Stimmrechtes (Wahldaten). Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.

(4) Das Übertragungsverfahren der Wahldaten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspäh- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung der*des Wähler*in sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen so getrennt sein, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zum*zur Wähler*in möglich ist.

(5) Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um eine unbemerkte Veränderung der Wahldaten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.

(6) Die Wähler*innen sind über geeignete Sicherungsmaßnahmen zu informieren, mit denen der für die Wahlhandlung genutzte Computer gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt wird; auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software soll hingewiesen werden ist hin-

zuweisen. Die Kenntnisnahme der Sicherheitshinweise ist vor der Stimmabgabe durch den*die Wähler*in verbindlich elektronisch zu bestätigen.

§ 12
Wahlergebnis und Wahlniederschrift

(1) Nach Beendigung der elektronischen Wahl wird das Ergebnis durch die*den autorisierte*n Administrator*in basierend auf der computerbasierten Zusammenstellung der elektronischen Stimmabgaben aus dem elektronischen Wahlsystem festgestellt und von dem Wahlausschuss genehmigt. Alle Datensätze der elektronischen Wahl sind in geeigneter Weise zu speichern.

(2) Über den gesamten Zeitraum der Stimmabgabe hat der Wahlausschuss eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Abstimmung und für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen. Die Niederschrift kann elektronisch geführt werden. Die Niederschrift enthält mindestens:

1. Die Namen der Mitglieder des Wahlausschusses, die Namen der Wahlhelfer*innen,
2. Die Zahl der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten und die Fachbereichszugehörigkeit,
3. Den Beginn und das Ende der Abstimmung,
4. Die Gesamtzahl der Abstimmenden je Wahl und Mitgliedergruppe,
5. Die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel Wahlvorgang und insgesamt,
6. Die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jede Liste,
7. Die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jede*n Bewerber*in,
8. Die Anzahl der auf die Listen entfallenen Sitze, die Sitzverteilung innerhalb der Liste und die Namen der gewählten Bewerber*innen,
9. Besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung oder der Feststellung des Wahlergebnisses,

§ 13
Bekanntmachung der Wahlergebnisse

Die Wahlergebnisse sind von dem Wahlausschuss hochschulöffentlich analog der Bekanntmachung des Wahlausschreibens bekanntzugeben. Diese Bekanntmachung gilt zugleich als Benachrichtigung der gewählten Kandidat*innen.

§ 14
Wahlanfechtung

(1) Jede*r Wahlberechtigte kann die Wahl innerhalb einer Frist von drei Werktagen nach Veröffentlichung des vorläufigen Wahlergebnisses anfechten. Der Einspruch ist beim Wahlausschuss schriftlich

oder elektronisch zu erheben und zu begründen.

(2) Der Einspruch gemäß Absatz 1 ist nicht zulässig, wenn die*der Antragsteller*in mit der gleichen Begründung Einspruch gegen das Wählerverzeichnis oder gegen einen Wahlvorschlag hätte erheben können.

(3) Der Einspruch ist begründet, wenn Vorschriften über das Wahlrecht, über die Wählbarkeit, über das Wahlverfahren oder über die Feststellung des Wahlergebnisses verletzt wurden, es sei denn, der Verstoß war nicht geeignet, die Mandatsverteilung zu ändern.

(4) Ist der Einspruch begründet, so erklärt der Wahlausschuss die Wahl ganz oder teilweise für ungültig. Ist lediglich die Feststellung des Wahlergebnisses fehlerhaft, so wird es vom Wahlausschuss berichtigt. Über die ablehnende Entscheidung erteilt der Wahlausschuss einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

§ 15
Zusammentritt des Studierendenparlaments

Der Wahlausschuss hat das neu gewählte Studierendenparlament unverzüglich zur konstituierenden Sitzung einzuberufen. Die*Der Wahlleiter*in leitet diese Sitzung bis zur Wahl des Vorsitzes des Studierendenparlaments. Mit der Konstituierung des neuen Studierendenparlaments ist das bisher amtierende Studierendenparlament aufgelöst.

§ 16
Nachrücken von Ersatzmitgliedern

(1) Scheidet ein gewähltes Mitglied des Studierendenparlaments aus dem Amt aus, so rückt diejenige*derjenige Kandidat*in der Liste nach, welcher das zu ersetzende Mitglied angehörte, die*der die nächsthöheren Stimmenzahl erreicht hat.

(2) Sind aus den jeweiligen Listen weitere Kandidat*innen nicht mehr vorhanden, so fallen die freigewordenen Sitze den Kandidat*innen der Listen der Gesamtstudierendenschaft in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu.

(3) Sind alle Listen erschöpft, so bleiben die Sitze unbesetzt. Sind weniger als 15 Sitze besetzt, sind unverzüglich Neuwahlen anzuordnen.

§ 17
Übergangsregelung und Inkrafttreten

(1) Diese Wahlordnung tritt rückwirkend zum 15.12.2025 in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Folkwang Universität der Künste veröffentlicht. Sie dient der Regelung und Durchführung der elektronischen Wahl für das Studierendenparlament im Wintersemester 2025/2026 als verbundene Wahl im Sinne des § 2 dieser Ordnung.

(2) Gleichzeitig tritt die Wahlordnung für die Wahl zum Studierendenparlament vom 08.02.2023 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 439) außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Studierendenparlaments vom 23.12.2025 mit Genehmigung des Rektorats der Folkwang Universität der Künste vom 14.01.2026.

Gegen diese Ordnung kann gemäß § 13 Absatz 5 KunstHG NRW nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kunsthochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Folkwang Universität der Künste nicht mehr geltend gemacht werden es sei denn,
1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Essen, den 23.12.2025
Thiemo Peiler
Der Vorsitzende des Studierendenparlaments

Essen, den 14.01.2026
Holger Zebu Kluth
Der Rektor